

Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Aufsetzens und der Übermittlung ausländischer Rufnummern als zusätzliche Rufnummer des Anrufers; 2. Anhörung

A) Hintergrund

Am 01.12.2021 ist eine Neufassung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in Kraft getreten. § 120 Abs. 2 TKG enthält folgende Regelung (siehe Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021, Teil I Nr. 35, S. 1858 (1916); Fettdruck nur hier):

(2) Endnutzer dürfen zusätzliche Rufnummern nur aufsetzen und in das öffentliche Telekommunikationsnetz übermitteln, wenn sie ein Nutzungsrecht an der entsprechenden Rufnummer haben und es sich um eine Rufnummer des **deutschen Nummernraums** handelt. (...) Die Bundesnetzagentur kann nach Anhörung der betroffenen Fachkreise und Verbraucherverbände Voraussetzungen festlegen, unter denen das Aufsetzen einer **ausländischen Rufnummer** abweichend von Satz 1 zulässig ist.

Die Gesetzesbegründung enthält dazu folgende Ausführungen (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie vom 21.04.2021, Bundestags-Drucksache 19/28865, S. 401f.):

Der neue Satz 4 enthält eine Festlegungsbefugnis der Bundesnetzagentur für Voraussetzungen, unter denen abweichend von Satz 1 das Aufsetzen einer ausländischen Rufnummer zulässig ist. Es sind insbesondere im Zusammenhang mit dem zusammenwachsenden Binnenmarkt Geschäftsmodelle denkbar, bei denen es sachgerecht erscheint, dass eine ausländische Rufnummer als weitere Rufnummer aufgesetzt wird. So gibt es Unternehmen, die von Deutschland aus im gesamten europäischen Wirtschaftsraum agieren. Hier kann es auch aus Verbrauchersicht (z. B. für einen Rückruf der Rufnummer) wünschenswert sein, wenn sie von einer Rufnummer des eigenen Landes kontaktiert werden. Der Schutzzweck von Satz 1 ist etwa dann nicht beeinträchtigt, wenn eine missbräuchliche Nutzung der ausländischen Rufnummer ausgeschlossen ist, weil etwa die ausländische Rufnummer nur zu Anrufen in das entsprechende europäische Ausland genutzt wird und sichergestellt ist, dass der Nutzung das nationale Recht des jeweiligen Landes nicht entgegensteht. Insbesondere muss ein Nutzungsrecht nach dem jeweiligen Landesrecht bestehen und die Nutzung der Rufnummer im Ausland muss nach dem jeweiligen nationalen Recht zulässig sein. Die Bundesnetzagentur entscheidet nach billigem Ermessen ob sie eine entsprechende Festlegung erlässt und wie die Voraussetzungen im Einzelnen ausgestaltet werden. Dabei berücksichtigt sie die Stellungnahmen der betroffenen Fachkreise und Verbraucherverbände.

Die Bundesnetzagentur hatte den Entwurf einer diesbezüglichen Festlegung gefertigt und zu dem Entwurf mit Amtsblattmitteilung Nr. 227 (Amtsblatt 16/2021 vom 25.08.2021) eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen wurde der Entwurf geändert. Zu dem geänderten Entwurf wird hiermit erneut eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

B) Erwogene Regelung

Die Bundesnetzagentur erwägt nunmehr, folgende Allgemeinverfügung zu erlassen:

Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Aufsetzens und der Übermittlung ausländischer Rufnummern als zusätzliche Rufnummer des Anrufers

Das Aufsetzen einer ausländischen Rufnummer als zusätzliche Rufnummer im Sinne von § 120 Abs. 2 Satz 1 TKG wird Endnutzern unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:

1. Der Endnutzer ist ein Unternehmer im Sinne von § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
2. Es handelt sich um eine Rufnummer aus dem Nummernraum eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union einschließlich der sogenannten Gebiete in äußerster Randlage gemäß Art. 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und ihrer Überseegebiete im Sinne des 4. Teils AEUV, der Europäischen Freihandelszone oder der Staaten Andorra, Monaco, San Marino und Vatikanstadt.
3. Die ausländische Rufnummer wird ausschließlich bei Anrufen in den Staat aufgesetzt, dessen Nummernraum sie angehört.
4. Der Endnutzer, der die ausländische Rufnummer aufsetzt, ist nach dem Recht des Staates, dessen Nummernraum die ausländische Rufnummer angehört, berechtigt, die Rufnummer auf die vorgesehene Weise zu nutzen:
 - a. Nach dem jeweiligen Landesrecht muss ein Nutzungsrecht an der betreffenden Rufnummer bestehen.
 - b. Nach dem jeweiligen Landesrecht muss die Nutzung der Rufnummer im Ausland zulässig sein
 - c. Nach dem jeweiligen Landesrecht muss die Anzeige der Rufnummer als Absenderrufnummer zulässig sein.
5. Der Endnutzer hat seinen Anbieter, der nach § 120 Abs. 1 Satz 1 TKG den Aufbau der abgehenden Verbindung ermöglicht, bei der die ausländische Rufnummer aufgesetzt wird, unter Angabe der Rufnummer und Benennung des Ziellandes über die beabsichtigte Nutzung zu informieren. Hierbei und im Fall von Ziffer 6 Satz 3 muss er die Berechtigung nach Ziffer 4.a., 4.b. und 4.c. auf geeignete Art nachweisen. Ein gesonderter Nachweis ist nicht erforderlich,
 - a. nach Ziffer 4.a., wenn der Anbieter dem Endnutzer die ausländische Rufnummer selbst verschafft hat.
 - b. nach Ziffer 4.b. und c., wenn der Anbieter auf den Nachweis verzichtet, weil ihm die Zulässigkeit nach dem jeweiligen Landesrecht bekannt ist.

6. Dem Anbieter, der nach § 120 Abs. 1 Satz 1 TKG den Aufbau der abgehenden Verbindung ermöglicht und der nach Ziffer 5. über die Nutzung informiert wurde, obliegt es, vertraglich die Einhaltung der Voraussetzungen in Ziffer 1., 2. und 3. sicherzustellen. Die Berechtigung nach Ziffer 4. lässt er sich gemäß Ziffer 5. Satz 2 auf geeignete Weise nachweisen, sofern keine Ausnahme nach Ziffer 5. Satz 3 vorliegt. Bei Anhaltspunkten für einen Wegfall der Berechtigung lässt er sich erneut Nachweise vorlegen.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt abweichend von § 210 Satz 3 TKG entsprechend § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben.
8. Ein Widerruf auch einzelner Teile dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten.

[Begründung]

[Rechtsbehelfsbelehrung]

C) Anhörung

Betroffene Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände können zu dem vorstehenden Regelungsentwurf Stellung nehmen.

Schriftliche Stellungnahmen sind bis zum 02.03.2022 an folgende Adresse zu senden:

Bundesnetzagentur
Referat 512
Postfach 8001
53105 Bonn

Telefax: 0228 14-6512

Stellungnahmen sollten zusätzlich als editierbare Datei an die E-Mail-Adresse 512-postfach@bnetza.de übersandt werden.

Die Bundesnetzagentur behält sich vor, die eingegangenen Stellungnahmen in einer zusammengefassten Form oder vollständig zu veröffentlichen. Ausführungen, bei denen es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, sind entsprechend zu kennzeichnen. Gegebenenfalls wird eine Fassung der Stellungnahme veröffentlicht, bei der die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichneten Ausführungen nicht enthalten sind.